

Musik-on demand / Musikvideo-on-demand

Diese Informationen gelten für Anbieter (Content Provider), von Musik-on Demand - oder Musikvideo-on-Demand – Portalen, deren Geschäftsfeld der kommerzielle Vertrieb von Musikwerken mit/ohne Download über das Internet oder andere Netzwerke ist.

Vergütung und Rechte

Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG und Verbreitungsrecht § 17 UrhG, Recht der Zugänglichmachung § 19 a UrhG

Diese Rechte werden von der GEMA vergeben. Die Einräumung der Nutzungsrechte für Werke des GEMA-Repertoires erfolgt mit Zahlung der Vergütung. Zudem sind Rechte Dritter zu beachten. Die tarifliche Vergütung ist vor Bereitstellung des Angebots zu entrichten. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Rechnung der GEMA (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.) als erteilt.

Die Rechte an dem Musikwerk wurden von den Urhebern, also den Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern an die GEMA zur Wahrnehmung übertragen. Die Vergütung für die von der GEMA wahrgenommenen Rechte erfolgt auf der Grundlage nach den im Bundesanzeiger veröffentlichtem Tarif **VR-OD 5**. Preisgrundlage ist der Netto-Endverbraucherpreis zzgl. 7 % gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die nachstehenden, unterschiedlichen Prozentvergütungen für die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires richten sich nach den jeweiligen geldwerten Vorteilen. Die geldwerten Vorteile werden nach Abzug der Mehrwertsteuer der Vergütungsberechnung zugrunde gelegt.

Die Vergütung beträgt 15 % des Endverkaufspreises.

Bei Abonnemententgelten beträgt die Vergütung 15 % der betreffenden Entgelte.

Im Falle von sonstigen geldwerten Vorteilen, wie z.B. geldwerte Vorteile aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, beträgt die Vergütung 22,5 % der betreffenden geldwerten Vorteile.

Im Falle von Music-on-Demand-Angeboten mit gänzlicher oder teilweiser Finanzierung auf der Grundlage von Endverkaufspreisen oder Abonnemententgelten oder sonstigen geldwerten Vorteilen, wie z.B. aus Werbung, ausgenommen Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, beträgt die Mindestvergütung je entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu fünf Minuten € 0,1278.

Wird ein Music-on-Demand-Angebot in Teilen oder gänzlich durch Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäfte oder Verkäufe von anderen als zum Music-on-Demand gehörenden Leistungen oder Produkten finanziert, so beträgt die Mindestvergütung € 0,1916 je entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz zusätzlich berechnet.



Urheberpersönlichkeitsrecht / Bearbeitungsrecht

Der Lizenznehmer ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen oder Werkkürzungen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung

Bei Musikvideo-Produktionen ist auch das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung betroffen. Das Herstellungsrecht ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film, etc.), Es ist z. B. dann betroffen, wenn Musik in einem Spiel eingebunden oder in einem Video genutzt wird. Dieses Recht wird von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben.

Der Lizenznehmer ist gehalten, sich mit dem Berechtigten in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung zu klären.

Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechtes Ihrem Lizenzantrag bei.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche www.gema.de/musikrecherche/ auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Dokumentationsstelle, Berlin

Tel. +49 30 21245-450 und -451

Fax +49 30 21245-455 oder -454

E-Mail gema@gema.de

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Bei der Verwertung von vorbestehenden Original-Aufnahmen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass etwaige Rechte Dritter z. B. so genannte Leistungsschutzrechte der Interpreten (Leistungsschutzberechtigte, §§ 75, 85 UrhG) und Tonträgerhersteller vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden i. d. R. vom Tonträgerhersteller wahrgenommen.

Für weitere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte entweder:

an die **GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten. Diese nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

GVL Berlin

Tel. +49 30 48483-600

E-Mail: gvl@gvl.de

Internet: www.gvl.de

oder an den **BVMI** Bundesverband Musikindustrie e. V.. Dieser nimmt als Interessenvertretung von Labels und Tonträgerhersteller die Aufgaben eines Wirtschaftsverbandes wahr.

BVMI Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI)

E-Mail: info@musikindustrie.de

Tel.: +49 30 590038-0

Internet: www.musikindustrie.de



Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Lizenznehmer die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

GEMA	=	geschützt und von der GEMA vertreten
DP	=	Domaine public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied - geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtheigentümer derzeit unbekannt)
KLI	=	keine Lizenzzeichnung (z. B. Wiedergabe von Geräuschen)
SAI	=	Statut actuellement inconnu (Rechtsstatus derzeit unbekannt)
RA	=	Refus d'annotation (Verweigerung einer Einzeichnung, z. B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)
VVB	=	Herstellungs- und Vertriebsverbot

Vorbehalte aufgrund Änderungen der Einzeichnung

Die Einzeichnung durch die GEMA erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben.

Einzeichnungen mit „DP“ gelten nur unter der Voraussetzung, dass es sich um das Originalwerk handelt und nicht um eine geschützte, durch die GEMA vertretene Bearbeitung.

Einzeichnungen mit „PM“, „SAI“ bzw. „PAI“ haben lediglich informatorischen Charakter und stellen keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls die derzeit unbekanntenen Rechtheigentümer bekannt werden (Änderung der bisherigen Einzeichnung als „PAI“ oder „SAI“) und der Lizenznehmer die Rechte beim Rechtheigentümer nicht selbst erworben hat.

Die GEMA behält sich eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, sofern sich innerhalb eines Kalenderjahres ab Rechnungsdatum der Produktion, die Mitgliedschaft eines betroffenen Rechtheigentümers ändert (Änderung der bisherigen Einzeichnung „PM“).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Einzeichnung eines einzelnen oder mehrerer Werke mit „VVB“ und Zuwiderhandlungen gegen dieses Herstellungs- und Vertriebsverbot zu zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen gem. §§ 97 ff. Urheberrechtsgesetz führen kann. Sollte vor der Rückmeldung der Einzeichnung durch die GEMA eine Verbreitung der Tonträger stattgefunden haben, ist dies der GEMA unverzüglich zu melden.

Die Lizenzerteilung durch die GEMA schließt - unter anderem - nicht ein:

Das Erstveröffentlichungsrecht (die GEMA erteilt die Lizenz nur unter der Voraussetzung, dass dieses Recht nicht verletzt wurde)

Die Genehmigung zur Bearbeitung, Umgestaltung / Änderung eines im Original geschützten Werkes, insbesondere die Verwendung von Werkteilen und die Verwendung für Werbezwecke

Die Genehmigung zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger

Etwas Ansprüche Dritter auf Materialentschädigung bei reversgebundenen Werken

Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller etc.

Die Einwilligung des Berechtigten zur Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Werbespots der Werbung betreibenden Wirtschaft z. B. im Rundfunk



GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Lizenznehmer GEMA-Mitglied ist und die Produktion ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

Vertrag

Wenn Sie beabsichtigen, Musikwerke zu o. a. Bedingungen dauerhaft in größerem Umfang anzubieten, bieten wir Ihnen den Abschluss eines Lizenzvertrages mit der GEMA an. Gerne senden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Vereinbarung für Ihr Unternehmen zu.

Auslandsnutzung

Nutzungen außerhalb Deutschlands können nur dann über die GEMA abgerechnet werden, sofern der Lizenznehmer eine schriftliche Erklärung der ausländischen Verwertungsgesellschaft vorlegt, wonach die GEMA ausdrücklich zum Inkasso autorisiert wird.

Verfahrensweise bei Nutzungsmeldungen

Senden Sie bitte die Nutzungsmeldung im Format MoD-Meldungen-Tabelle (Inkl. Alben).xls oder MoD-Meldungen-Tabelle.xls, unter Angabe der üblichen Autorenangaben (Komponist, Musikverlag, Textdichter), sowie des Musikwerkes, Spieldauer, Anzahl der Abrufe, Netto-Endverbraucherpreis je Abruf, an die GEMA.

Diese Meldeformate erhalten Sie zum Download über

Internet www.gema.de oder bei der Infostelle
E-Mail info-vr@gema.de
Telefon +49 89 48003-800.

Für Lizenznehmer mit geringen Abrufzahlen oder wenig eingestellten Werken besteht ausnahmsweise die Möglichkeit vereinfacht das EXCEL-Format zu nutzen.

Die **Lizenzabrechnung** erfolgt vierteljährlich bzw. nach Beendigung des Angebotes. Wir benötigen dazu die Abrufzahlen sowie den Netto-Endverbraucherpreis. Im Anschluss erhalten Sie von der GEMA eine Rechnung.

GEMA
Direktion Sendung und Online S/O
Rosenheimer Strasse 11
81667 München